

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlagen werden von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Die Gemeinde Büchen stellt diese Anlagen der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Anlagen dienen ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Parkplatzflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlagen besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die Parkplatzanlagen in der Lauenburger Straße und in der Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlagen ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 2.3. Bei einem Motorrad handelt es sich ebenfalls um ein Kraftfahrzeug. Daher gelten die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ebenso für Halter und Führer eines Motorrads.

3. Benutzungszeiten und Entgeltpflicht

- 3.1. Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlagen ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

- 3.2. Für die Nutzung der Parkplatzflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- 3.3. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplatzflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Das Entgelt wird auf diesen Flächen fällig mit dem Parken des Kraftfahrzeugs. Die Parkplatzflächen sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet. Zusätzlich ist es möglich über ein digitales System (SMS/Applikation) die Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Die Nutzer¹ eines Dauerparkausweises (Jahresticket) erfüllen Ihre Entgeltpflicht über die Zustimmung zum Einzug des Entgelts per Lastschrift.
- 3.4. Der Entgeltpflicht unterliegt der Kraftfahrzeugführer¹ und ersatzweise der Kraftfahrzeughalter¹ des auf der Parkplatzfläche abgestellten Kraftfahrzeugs. Dies gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug unberechtigtweise abgestellt worden ist. Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeughalter haften als Gesamtschuldner. Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist der Antragsteller¹ Entgeltschuldner¹.

4. Benutzung der Parkplatzflächen

- 4.1. Die Benutzer¹ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen. Der Parkschein ist gut sichtbar auszulegen oder am Fahrzeug anzubringen. Die Beweisspflicht besteht beim Benutzer¹.
- 4.2. Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen entgeltpflichtigen Dauerparkausweis (Halbjahres- oder Jahrestickets) zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Die Inhaber¹ eines Dauerparkausweises sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen. Der Dauerparkausweis berechtigt für das Parken eines Kraftfahrzeugs. Er wird jedoch für zwei Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Beide Kennzeichen müssen auf dem Dauerparkausweis durch die Betreiberin dokumentiert werden.
- 4.3. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des LöSENS eines Parkscheins und der Erlangung einer Dauerparkberechtigung ist es möglich, über eine Handy-Applikation eines Drittanbieters eine Parkberechtigung zu erhalten.
- 4.4. Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der für Sie jeweils zutreffenden ausgewiesenen Stellfläche zu parken. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden.
- 4.5. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzer¹ haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten

Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzer¹ beseitigt.

- 4.6. Auf dem Gelände der Parkplatzanlagen gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.7. Die Betreiberin ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern¹ oder Benutzergruppen zuzuordnen. Der Betreiberin obliegt es einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben.
- 4.8. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden.

5. Haftung

- 5.1. Die Benutzung der Parkplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die Parkplatzanlagen sind unbewacht. Es ist in Teilbereichen eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt wird.
- 5.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzflächen entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 5.4. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die Parkplatzanlagen belegt sind.
- 5.5. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlagen.

6. Höhe des Entgelts

- 6.1. Für das Parken auf den Parkplatzflächen nach Nummer 2 werden folgende Entgelte erhoben:

1 Stunde	€
1 Tag (24 Stunden)	€
5 Tage	€
14 Tage	€
1 Monat	€
6 Monate	€

- 6.2. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung (1 Jahr, 6 Monate) sowie auf Verlängerung einer Dauerparkberechtigung sind schriftlich an die Betreiberin zu stellen.
- 6.3. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß Ziff. 6.1..
- 6.4. In den zuvor genannten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- 6.5. Kraftfahrzeuge mit dem blauen EU-Parkausweis für Menschen mit schweren Behinderungen dürfen, ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, entgeltfrei parken.
- 6.6. Elektrofahrzeuge dürfen ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgeltfrei auf Parkplätzen mit Ladesäulen parken, sofern die Kraftfahrzeuge eindeutig als Elektro-Fahrzeuge gekennzeichnet sind und laden.

7. Entgeltfälligkeit

- 7.1. Die Benutzerⁱ¹ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen.
- 7.2. Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit der Betreiberin und der Bereitstellung eines Dauerparkausweises. Das Entgelt wird im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann in vierteljährigen Raten zu je € oder in einem Gesamtbetrag von € beglichen werden.
- 7.3. Sollte beim Einzug des Entgeltes die Lastschrift auch nach zweimaligem Versuch nicht einlösbar sein, verliert der Dauerparkausweis seine Gültigkeit.

8. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- 8.1. Für den Fall des Parkens ohne gültigen Parkschein oder einer Überschreitung der Höchstparkdauer sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € je angefangene 24 Stunden fällig.
- 8.2. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist die Gemeinde Büchen berechtigt, das abgestellte Kraftfahrzeug zurückzubehalten. Die Gemeinde Büchen ist darüber hinaus berechtigt, nach Ziff. 4 unberechtigt parkende Kraftfahrzeuge sowie bei Verstößen gegen sonstige Vorschriften nach Ziff. 9 durch die Betreiberin oder von ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig abschleppen oder kostenpflichtig festsetzen zu lassen.

- 8.3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird dem betreffenden Kraftfahrzeugführer¹ die weitere Benutzung der P+R-Anlagen der Gemeinde Büchen untersagt (Hausverbot).
- 8.4. Bei Verstößen gegen die Betriebsvorschrift gemäß Ziff. 9.6 haben die Verteiler/Verursacher die Kosten für die Beseitigung des Werbematerials der Gemeinde Büchen zu erstatten.

9. Sonstige Vorschriften

- 9.1. Ein Aufenthalt auf der Parkplatzanlage, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Kraftfahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt.
- 9.2. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Kraftfahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Kraftfahrzeuge auf den Parkplatzanlagen vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzer¹ entfernt werden.
- 9.3. Bei Störungen kann die Betreiberin oder durch sie Beauftragte Teile der Anlage oder die gesamte Anlage sperren. Sollten für die Beseitigung der Störung Maßnahmen notwendig sein, zu denen das Entfernen von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, wird die Betreiberin das Entfernen der Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten vornehmen.
- 9.4. Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellplätze dürfen nur von Nutzern¹ in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- 9.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Kraftfahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 9.6. Werden mehrere Motorräder auf einem PKW Stellplatz geparkt, so ist dennoch für jedes Motorrad (Kraftfahrzeug) ein Parkschein zu lösen und daran sichtbar zu befestigen. Einen sog. „Platzsparbonus“ gibt es nicht.
- 9.7. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.

10. Übergangsregelung

- 10.1. Dauerparkberechtigungen (1 Jahr), die vor dem 30.06.2022 ihre Gültigkeit erlangt haben, behalten ihre Gültigkeit. Es ist keine Nachzahlung zu leisten.
- 10.2. Für Dauerparkberechtigungen (1 Jahr), die nach dem 01.07.2022 ihre Gültigkeit erhalten haben, ist ein zusätzliches anteiliges Entgelt für jeden angefangenen Monat nach einemzwölftel des neuen Jahresentgeltes zu entrichten. Diesen Nutzern steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2022 zu.
- 10.3. Alle anderen Parkberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

11. Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum _____ in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.buechen.de/wohnen/mobilitaet/mobilitaetsdrehscheibe-buechen/downloads/>

veröffentlicht.

Büchen, den _____

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

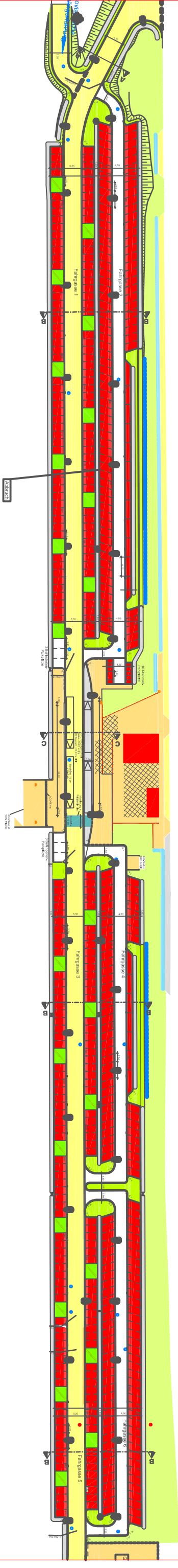
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Anlagen:

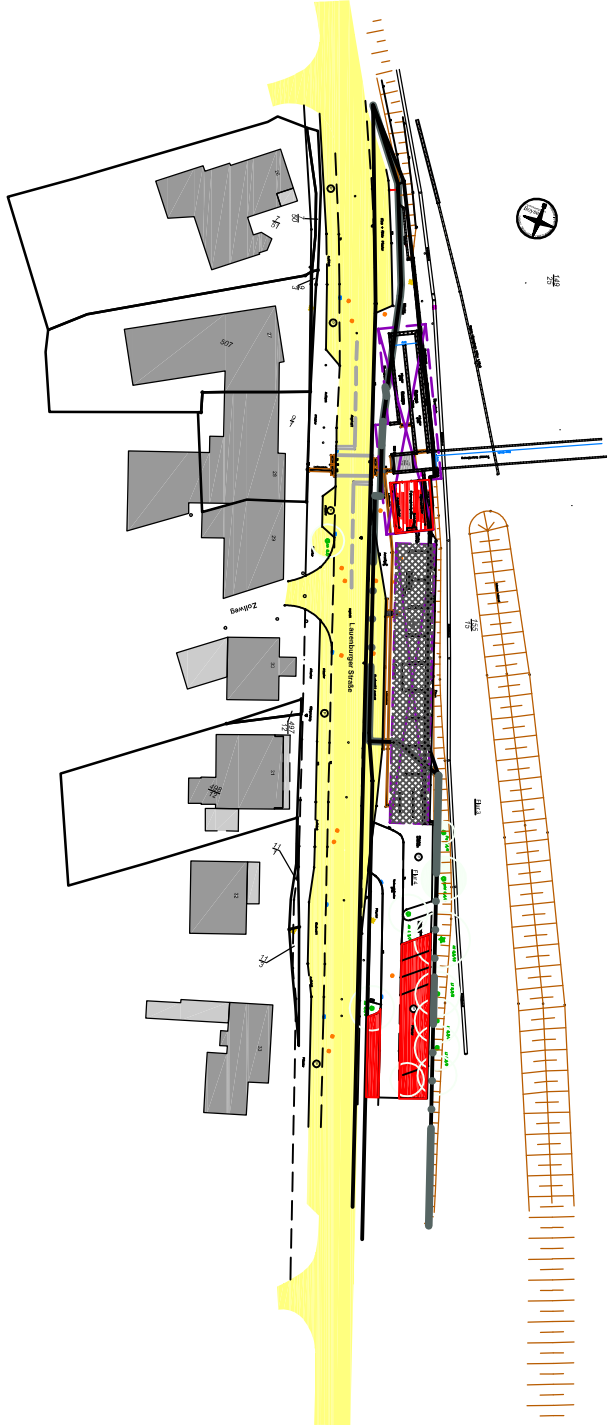
1. Übersichtsplan zur Lage der Parkplatzanlagen
2. Nutzungsvereinbarung P+R
3. Muster Jahreskarte

¹ Angesprochen sind alle Geschlechter

Bahnhofstraße / Ladestraße



Lauenburger Straße



WICHTIGER HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass Sie die Vorteile der Dauerparkkarte erst ab dem Erhalt der Karte nutzen können und nicht ab der Beantragung! Bitte denken Sie daher daran bis zum Erhalt Ihrer Dauerparkkarte Parkscheine am Parkautomaten zu ziehen. Vielen Dank!



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung
für die
P+R Anlagen in der
Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße
am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen gestattet

Frau/Herrn/Divers	_____	Vom Nutzer ⁱ auszufüllen
Wohnhaft in	_____	
Telefon	_____	
Nutzung ab	_____	Vom Betreiber auszufüllen
Nutzung bis	_____	

das Abstellen und Parken eines zugelassenen Personenkraftwagens oder Kraftrads auf den dafür markierten Flächen in den oben genannten P+R Anlagen.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzerⁱ hat die Parkplatzflächen schonend und sachgemäß zu verwenden.
Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die abgestellten Fahrzeuge sind verkehrsüblich zu sichern.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen wird anerkannt.
Die/Der Obengenannteⁱ bestätigt hiermit den Empfang von einer Dauerparkkarte für die P+R Anlagen am Bahnhof Büchen.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach den aktuellen Vorschriften des BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich ebenfalls nach den jeweils gültigen Normen des BGB.

Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 6.1. der Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen.

Dauer der Nutzungsvereinbarung

- ☐ 1 Jahr Euro (in Worten:)
☐ 6 Monate Euro (in Worten:)

Für Kennzeichen 1: _____

Für Kennzeichen 2: _____

Bei einer Jahresvereinbarung:

- ☐ Jahresbetrag Euro ☐ Vierteljährliche Rate á Euro

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt. Der Betrag wird abgebucht.

Wenn das Einziehen der Lastschrift nach zweifachem Versuch nicht erfolgreich ist, erlischt die Gültigkeit der Dauerparkkarte.

In den aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

Hiermit stimme ich der Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Ausgabe der Dauerparkkarte und der Auswertung der Parkvorgänge am Bahnhof Büchen bis auf Widerruf zu.

Der Nutzerⁱ erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerⁱ

Gemeinde Büchen
i. A.

Zur Erfüllung unsere gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen www.buechen.de unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

ⁱ Angesprochen sind alle Geschlechtergruppen.



BÜCHEN
BEWEGT

Dauerparkkarte

für die P+R Anlage am Bahnhof in Büchen

Gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022.

KfZ 1:

KfZ 2:

Lfd. Nr. 1/2022

Anlage 3